

## -Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Bauamt, Wencke Heß

Tagesordnungspunkt:

Lärmaktionsplan der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach im Breisgau, 2. Fortschreibung (4. Stufe), Einstellung des Verfahrens zur 1. Fortschreibung und Überleitung in 2. Fortschreibung

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
30.01.2024	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

### Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Lärmsituation hat die EU bereits 2002 die Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG erlassen. Ziel der Richtlinie ist ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau als Teil der Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten. Lärmschutz ist eines der benannten Ziele. Mit dem § 47d BImSchG sind die Zuständigkeiten, Anforderungen an Lärmaktionspläne und die Verpflichtungen zur Fortschreibung in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG sind Lärmaktionspläne auch bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, unabhängig des gesetzlich vorgeschriebenen 5-Jahres-Turnuses zu überarbeiten. Nach den Umgebungslärmkartierungen 2007, 2022, 2017 hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2022 begonnen die Umgebungslärmkartierung für die Pflichtkartierungsstrecken fortzuschreiben. Seitens des Land werden hierbei klassifizierte Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kfz/Tag) gezählt und in der Umgebungslärmkartierung erfasst. Die verarbeitbaren Daten der Lärmkartierung 2022 wurden Anfang Dezember 2023 an die Kommunen übermittelt.

Bereits im Februar 2023 hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg den Kooperationserlass fortgeschrieben. Ziel der Neufassung ist es, die Rahmenbedingungen für den Schutz vor Umgebungslärm in Baden-Württemberg zu verbessern. Die wesentlichen Änderungen im Kooperationserlass lassen sich wie folgt zusammen:

- Einführung des neuen Berechnungsverfahrens *Richtlinie für Lärmschutz an Straßen 19* (RLS-19) als Grundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen
- Ermessen bei Abwägung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen orientiert sich stärker am Gesundheitsschutz der Lärmbetroffenen
- Wegfall des Zustimmungsvorbehalts der Regierungspräsidien als höhere Straßenverkehrsbehörde bei innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen.

Die Gemeinderäte der Großen Kreisstadt Waldkirch sowie der Gemeinde Gutach im Breisgau haben am 08.03.2023 (Große Kreisstadt Waldkirch) bzw. am 29.03.2023 (Gemeinde Gutach im Breisgau) in jeweils öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans in der 1. Fortschreibung wurde mit den Daten der damals verfügbaren Umgebungslärmkartierung 2017 und den Rahmenbedingungen des damaligen Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg erstellt. Wesentlicher Unterschied für die Bearbeitung war das nun abgelöste Berechnungsverfahren RLS-90.

Aus den ausgeführten Gründen ist eine Fortführung des im Frühjahr 2023 begonnenen Verfahrens zur 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der 3. Stufe nicht sinnvoll. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans soll nun mit den geänderten Rahmenbedingungen gleich in der 4. Stufe und auf Basis der aktuellen Lärmkartierungen erfolgen.

Ergänzend zu den von der LUBW bereitgestellten Verkehrszählungen und Lärmkartierungen der Pflichtkartierungsstrecken, werden auf den innerörtlichen Hauptverkehrsachsen weitere Verkehrserhebungen in der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach im Breisgau beauftragt und durchgeführt (siehe Karte in der Anlage). Auf Basis dieser aktuellen Verkehrszahlen werden dann die Lärmbelastungen nach der anzuwendenden Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-19) errechnet. Mit Änderung der maßgeblichen Richtlinie für die Berechnung der Lärmbelastung ändern sich verschiedene Parameter. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Lärmwerte und damit die Betroffenheiten zu den vorangegangenen Berechnungen nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Nach Vorliegen der vollständigen neuen Lärmkartierung und einer daraus entwickelten Lärmminderungsstrategie für Waldkirch und Gutach im Breisgau sollen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf beteiligt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Fortschreibung aus der Bürgerschaft, welche im Sommer 2023 eingegangen sind, werden im weiteren Verfahren zur Fortschreibung in der 4. Stufe nach Abwägung berücksichtigt.

Die Große Kreisstadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach im Breisgau haben mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung in der 4. Stufe das Büro Rapp AG, Standort Freiburg beauftragt. Das Gutachterbüro Rapp AG verfügt über eine ausgezeichnete Fachexpertise und hat im süddeutschen Raum viele Kommunen bei der Lärmaktionsplanung begleitet.

### **Zeitplan**

Frühjahr 2024	Ergänzende Verkehrszählung innerörtlicher Hauptverkehrsachsen (voraussichtlich Anfang März) Auswertung der Zählung und Erstellung einer umfassenden Kartierung Ausarbeitung eines Grobkonzepts mit Lärmminderungsstrategie
Sommer/Herbst 2024	Billigung des Planentwurfs im Gemeinderat und Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Träger öffentlicher Belange Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung der Lärmminderungsstrategie
Winter 2024/2025	Beschlussfassung im Gemeinderat zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung
anschließend	Umsetzung der festgelegten Maßnahmen, z.B. Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Verkehrsbehörde

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach im Breisgau wird eingestellt.
2. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird mit den aktuellen Daten der Lärmkartierung 2022 als 2. Fortschreibung neu begonnen.
3. Die Einwendungen der Öffentlichkeit aus dem Verfahren zur 1. Fortschreibung werden im weiteren Verfahren zur 2. Fortschreibung berücksichtigt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

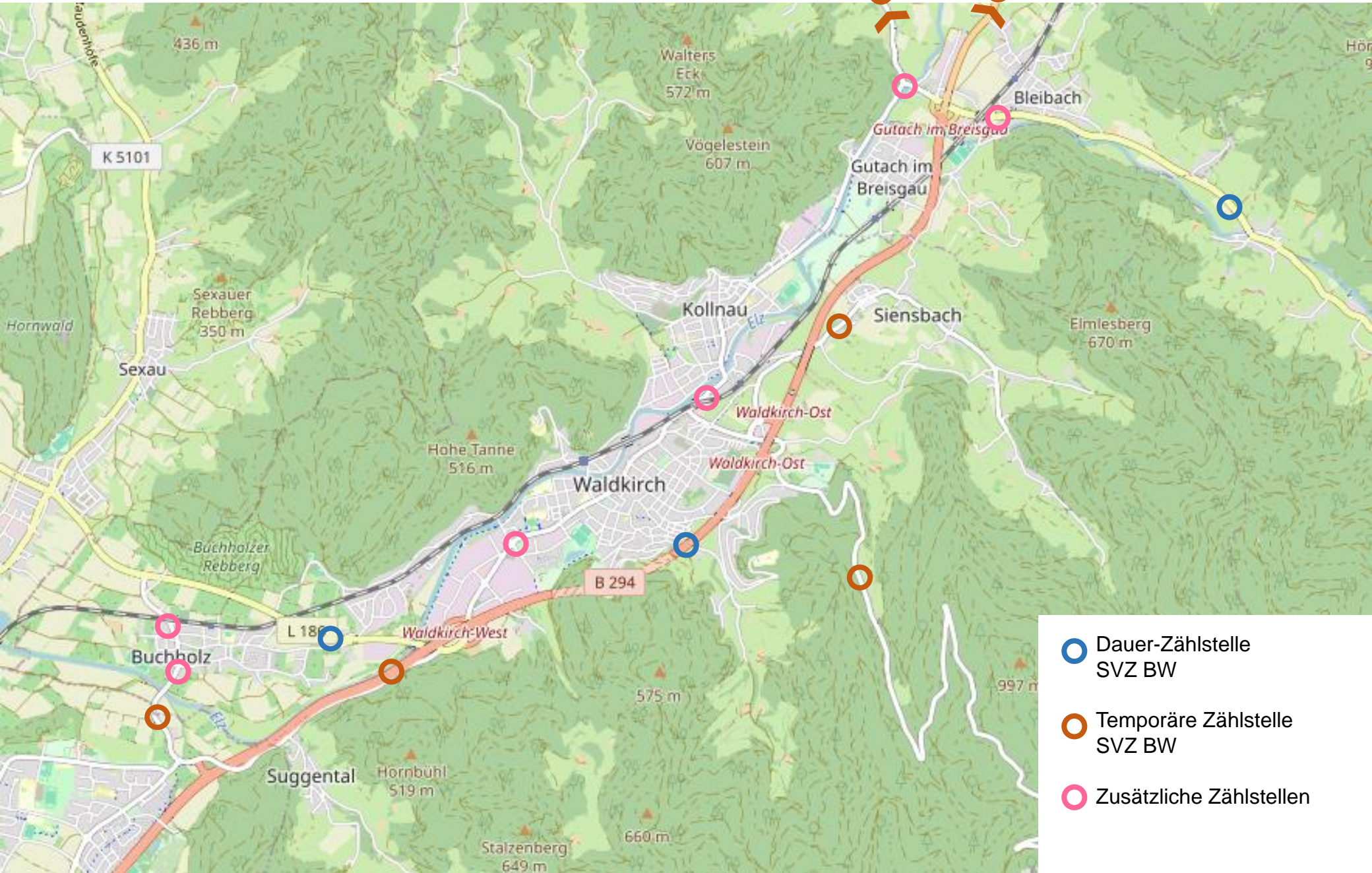
Die Kosten für die Lärmaktionsplanung sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Nach Beschluss der Lärmaktionsplanung können weitere Kosten z.B. für aktive Lärmschutzmaßnahmen entstehen, diese sind noch nicht bezifferbar und daher nicht berücksichtigt.

#### Ökologische Auswirkungen:

Mit den potentiellen Geschwindigkeitsreduzierungen im Zuge der Lärmaktionsplanung geht eine Verbesserung der Energie -und CO<sub>2</sub>- Bilanz einher. Die Gemeinde Gutach im Breisgau ergreift Maßnahmen, die die Belästigung der Einwohnerschaft durch Verkehr und Lärm reduzieren und fördert damit die Gesundheitsvorsorge ihrer Einwohner.

Anlage\_Zählstellen





-  Dauer-Zählstelle SVZ BW
-  Temporäre Zählstelle SVZ BW
-  Zusätzliche Zählstellen